

allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1839 (Wet.-Samml. S. 108) und die Verordnung, betreffend die Verwaltung des provincialschlesischen Verbandes der Provinz Posen, vom 5. November 1839 (Wet.-Samml. S. 177).

## Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

A. Die alteprote Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 enthält nur den ersten Absatz des jetzigen Art. 106, unter Einschiebung der Worte „nur“ und „guter“. Beide beiden Worte sind bei der Revision als überflüssig gestrichen worden, materiell aber auch jetzt noch mitzudenken, so daß Abs. 1 dahin zu verstehen ist: Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Ein Oberhaupt nicht oder nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form publiziertes Gesetz oder Verordnung ist bis zur gehörigen Bekanntmachung als nicht vorhanden zu betrachten. Abs. 1, welcher übrigens im Grunde sich von selbst versteht, hat also nur formale Bedeutung.

Die Gesetze müssen:

- von dem König, bzw. von dem gemeinsamen Stellvertreter des Königs, von dem Regenten und, im Fall des Art. 57, von dem Staatsministerium erlassen sein;
- sie müssen nach Art. 44 mindestens von Einem Minister — wofür sie von dem Staatsministerium erlassen sind, von hiesigen Ministern — gegengezeichnet sein;
- sie müssen in ihrem Eingange auf die nach Art. 62 erforderliche Zustimmung der Kammern Bezug nehmen;
- sie müssen in der Gesetzsammlung publiziert sein.

Die königlichen Verordnungen müssen:

- von dem König, bzw. von dem gemeinsamen Stellvertreter des Königs, von dem Regenten und, im Fall des Art. 57, von dem Staatsministerium erlassen sein;
- sie müssen nach Art. 44 mindestens von Einem Minister — wofür sie von dem Staatsministerium erlassen sind, von hiesigen Ministern — gegengezeichnet sein;
- sie müssen als Verordnungen mit Gesetzeskraft in ihrem Eingange auf Art. 63 Bezug nehmen;
- sie müssen, mit den im Gesetze vom 10. April 1873 vorgesehene Ausnahmen, in der Gesetzsammlung publiziert sein.

Für die Publikation und den Tag, an welchem das Gesetz oder die Verordnung in Kraft tritt, kommen folgende sich einander abwechselnde Vorschriften in Betracht.

1. Für die vor dem 25. August 1717 erlassenen Gesetze u. besteht die Bekanntmachung in der Verkündigung von der Kanzel und der Auslieferung an öffentlichen Orten. Der Tag der Publikation muß somit für jeden Ort besonders festgestellt und, wenn dies nicht möglich ist, das Datum des Gesetzes auch als Tag der Publikation angenommen werden.

2. Seit der Verordnung vom 21. August 1717 (Mylus Corpus const. March. II. 1 S. 613, für Schlesien Verordnung vom 25. Mai 1743 in Form Ediktensammlung 1743 S. 80) besteht die öffentliche Publikation darin, daß die Gesetze u. von der obersten Behörde in einer Anzahl von Exemplaren an die Provinzialbehörden und von denen für die Städte an die Steuerämter, für das platt Land an die Landräthe „zur Publikation“ geschickt werden, und zwar hat auf dem Lande die Publikation durch öffentlichen Anschlag und Beriefung von der Kanzel zu erfolgen. Die außerordentliche Publikation besteht in der in bestimmten Zeitintervallen zu wiederholenden Beriefung von der